

11SN-129/ME

**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs.Abt. II - 66/250

A-6010 Innsbruck, am 18. März 1985

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 153

Sachbearbeiter: Dr. Gstöttner

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Sport

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Datum: 27. MRZ. 1985 Verteilt: 28. MRZ. 1985 <i>Fraser</i>	ZI. 18-GE/19.85 Datum: 27. MRZ. 1985 Verteilt: 28. MRZ. 1985 <i>Fraser</i>
--	---

Betreff: Entwurf einer 8. Schulorganisationsgesetz-  
Novelle;  
Stellungnahme

Zu Zahl 12.690/3-III/2/85 vom 31. Jänner 1985

Gegen den übersandten Entwurf einer 8. Schulorganisations-  
gesetz-Novelle bestehen grundsätzlich keine Einwendungen.  
Der Entwurf gibt lediglich zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Zu Art. I Z. 3 (§ 21 Abs. 1 und 2):

Im Abs. 2 des § 21 sollte auch die Größe der Schülergruppen  
an Sonderformen der Hauptschule unter Berücksichtigung der  
musischen oder der sportlichen Ausbildung festgelegt werden.

Im letzten Satz des Abs. 2 erscheint die Wendung "Abweichend  
von den vorstehenden Bestimmungen" entbehrlich. Zudem er-  
gibt sich aus der vorgesehenen Formulierung nicht eindeutig,  
daß nur in der vierten Klasse ab 21 Schülern drei Schüler-  
gruppen gebildet werden dürfen. Es wird daher folgende Fas-  
sung für den letzten Satz im Abs. 2 vorgeschlagen:

"Wird an einer Hauptschule nur eine vierte Klasse geführt,  
so dürfen in dieser Klasse ab 21 Schülern drei Schülergruppen  
vorgesehen werden."

- 2 -

Zu Art. I Z. 9 (§ 39 Abs. 2):

Um die Wichtigkeit des Unterrichtsgegenstandes Informatik zu unterstreichen und um den Schülern eine größere Motivation durch die Leistungsfeststellung zu geben, sollte dieser Gegenstand als Pflichtgegenstand eingeführt werden.

Zu Art. IV:

Im Abs. 3 müßte der dritte Satz wie folgt lauten:

"Die Ausführungsgesetze zu Art. I Z. 7 sind innerhalb eines Jahres zu erlassen und mit 1. September 1989 in Kraft zu setzen."

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen  
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien  
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien  
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen  
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n  
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

